

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation:	Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation:	PHCH
Adresse:	Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson:	Bettina Maeschli
Telefon:	031 350 16 00
E-Mail:	bettina.maeschli@public-health.ch
Datum:	01. Dezember 2025

STELLUNGNAHME von Public Health Schweiz	
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
PHCH	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Public Health Schweiz ist eine unabhängige, nationale Organisation, die sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz einsetzt. Er vertritt die Anliegen der Public-Health-Fachleute, bietet ein themen- und disziplinenübergreifendes gesamtschweizerisches Netzwerk in Public Health und unterstützt Entscheidungsträger:innen fachlich. Auf diese Weise fördert der Verein mit seinen 800 Mitglieder schweizweit seit über 100 Jahren den interprofessionellen und fachübergreifenden Austausch mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu stärken. Die Empfehlungen von Public Health Schweiz zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht von Public Health Schweiz am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Public Health Schweiz unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um deren besonderen Schutz gewährleisten zu können, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen oder kaufen dürfen, liegt der Fokus auf begleitenden und unterstützenden Massnahmen. Public Health Schweiz unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen; dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Erziehungsgedanken und den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Schutz- und Hilfsmassnahmen anbietet. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, werden adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen bereitgestellt. Der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und

Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden.

Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, **fordern wir eine Ausweitung des Passivrauchschutzes** (z.B. auf Ausbildungsstätten, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, sowie die Streichung der Ausnahmeregelungen für Raucherbeizen und bediente Fumoirs).

Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Public Health Schweiz begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln.

Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die klinische Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebensspanne hinweg sind weitgehend unbekannt. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden.

Aus Sicht von Public Health Schweiz sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben:

- *Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit:* Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden.
- *Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit:* Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen.
- *Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum:* Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
PHCH	Art. 1	Zweckartikel Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Der risikoarme Konsum wird legitimiert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen vor dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. PHCH unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Zudem verfolgen wir die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum legalen regulierten Markt zu bewegen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 5	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. PHCH setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug	Keine Änderungsvorschläge

		auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“, der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird von PHCH unterstützt.	
PHCH	Art. 6	Neuartige Cannabisprodukte Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.	

PHCH	Art. 7	PHCH unterstützt die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument:innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt PHCH die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetz sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoarmen Konsums zu begrüßen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 9	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 11	Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von PHCH begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 12	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Markt (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Wenn zu viel produziert wird, steigt das Risiko der Weitergabe an Jugendliche. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt PHCH den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 15	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 19	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden von PHCH unterstützt. Der Schutz von Konsument:innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoarmen Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 21	PHCH unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoarme Konsum werden gefördert.	Anpassung notwendig PHCH empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
PHCH	Art. 22	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Anpassung notwendig Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2 verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
PHCH	Art. 23, Abs. 1 „Flüssige Cannabisprodukte	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21.	Anpassung notwendig Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um

	zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen “	Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von PHCH unterstützt. Problematisch ist, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt.	die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
PHCH	Art. 26	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden.	Keine Änderungsvorschläge

		Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines“ synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht von PHCH entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.	
PHCH	Art. 27, Art. 28	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Einschätzungen von PHCH hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene	Keine Änderungsvorschläge

		anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.	
PHCH	Art. 29, Art. 30, Art. 31	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von PHCH unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detaillierungsgrad aus Sicht von PHCH zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.	Anpassung notwendig Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, <u>je nach vorhandener wissenschaftlicher Evidenz</u>. Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
PHCH	Art. 34 Abs. 3	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“.	Anpassung notwendig Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das

			aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
PHCH	Art. 39, Abs. 2	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von PHCH grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige	Anpassung vornehmen Art. 39 Abs. 2f: Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selbst wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession.

		geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. PHCH unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche	
--	--	--	--

		Überlegungen im Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen.	
PHCH	Art. 40 Abs. 1 lit. b, Art. 40 Abs. 1 lit. g	Der für PHCH zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung <i>Art. 40 Abs. 1 lit. g</i>; das widerspricht aus Sicht von PHCH diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 40 Abs. 1 lit. c	Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (<i>Art. 40 Abs. 1 lit. c</i>). PHCH setzt sich für eine starke substanzübergreifende	Anpassung notwendig Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in

		Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielsweise dem Alkoholzehntel, abstimmen.
PHCH	Art. 42	PHCH begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt PHCH, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 44, Art. 45, Art. 46	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses	Keine Änderungsvorschläge

		nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von PHCH; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt PHCH Testkäufe & Kontrollen.	
PHCH	Art. 48	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. PHCH ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung. Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von PHCH gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen	Keine Änderungsvorschläge

		Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktpalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben.	
PHCH	Art. 50 Abs. 4	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben;	Anpassung notwendig Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss

		c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. PHCH unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es PHCH als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.	den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.
--	--	--	---

PHCH	Art. 52a	PHCH unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.	Nächtliches Lieferverbot wird unterstützt.
PHCH	Art. 57	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 62	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	Keine Änderungsvorschläge

		Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. PHCH unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschaffen. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. PHCH erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.	
PHCH	Art. 63	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktkategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein,	Keine Änderungsvorschläge

		je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. PHCH erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.	
--	--	---	--

PHCH	Art. 65	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. PHCH unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht von PHCH ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von PHCH ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention	Keine Änderungsvorschläge
------	---------	---	---------------------------

		und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von PHCH zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.	
PHCH	Art. 67 Abs. 2	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. PHCH erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu	Keine Änderungsvorschläge, allenfalls Präzisierung auf Verordnungsebene

		können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der <i>Schweizerischen Suchtpolitik</i>: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug	
PHCH	At. 68	Ein Monitoring ist sehr wichtig für PHCH, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 83	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. PHCH setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.	Die Minderheit wird von PHCH unterstützt.

PHCH	Strassenverkehrs- gesetz, Art. 15d	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie PHCH verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung.	PHCH unterstützt die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.
PHCH	Betäubungs- Mittelgesetz, Art. 3b	<u>Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“:</u> Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. PHCH ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149).	Anpassung im Sinne der Bemerkungen